

~~p.B.25.60.12~~  
~~p.A.45.22(OLP) - GUL/s1~~

Bern, 8. Januar 1987

## Kontakte mit Vertretern der PLO - Präzisierungen zur Weisung 805

Wiederholte Anfragen verschiedener Vertretungen bezüglich des Verhaltens gegenüber PLO-Vertretern veranlassen uns, die diesbezüglichen Richtlinien zu präzisieren.

### 1. Die Haltung der Schweiz gegenüber der PLO

- 1.1. Die PLO stellt die wichtigste palästinensische Organisation dar. Sie spielt im Nah-Ost-Konflikt eine bedeutende Rolle und unterhält weltweit 130 Verbindungsbüros, von denen 65 als Botschaft anerkannt werden. Dadurch haben die PLO-Vertreter in vielen Staaten einen diplomatischen Status und nehmen an den Aktivitäten des diplomatischen Korps teil. Seit 1974 wird der PLO im Rahmen der UNO ein Beobachterstatus zuerkannt, aufgrund dessen sie in Genf mit einer bei der UNO akkreditierten Beobachtermission vertreten ist.
- 1.2. Der Bundesrat hat in wiederholten Stellungnahmen erklärt, dass die Kontakte mit der PLO im Interesse des Departements liegen und uns erlauben, einerseits von dieser Organisation Informationen aus erster Hand über den Nah-Ost-Konflikt zu erhalten und andererseits der PLO unseren Standpunkt in diesem Konflikt darzulegen. Zu diesem Zweck halten wir diskret einen direkten Informationskanal zur PLO offen. Bekanntlich schliesst jedoch das Prinzip, dass wir auf der Grundlage des Völkerrechts nur Staaten, aber keine Regierungen und keine Organisationen anerkennen, a priori eine Anerkennung der PLO aus. Bei den Kontakten zur PLO handelt es sich damit nicht um Beziehungen, die mit Beziehungen zu Vertretern anderer Staaten verglichen werden können. Die Kontakte erfolgen deshalb so, dass sie nicht als Beziehungen im Sinne einer offiziellen Anerkennung missdeutet werden können. Folgerichtig enthalten wir uns jeglicher Stellungnahme zum Verhältnis zwischen der PLO und dem palästinensischen Volk (Frage des Alleinvertretungsanspruchs).
- 1.3. Auf der Grundlage dieser Ueberlegungen haben wiederholt Kontakte zwischen dem Departement und der PLO stattgefunden. Bundesrat Aubert hat 1981 Farouk Kaddoumi, der für die Aussenbeziehungen der PLO zuständig ist, in Bern empfangen und traf mit ihm ein zweites Mal im Mai 1985 in Tunis zusammen. Ebenso haben sowohl (seit 1971) Kontakte der Politischen Abteilung II mit PLO-Abgesandten in Genf als auch im Ausland zwischen unseren Botschaftsangehörigen und PLO-Vertretern stattgefunden.
- 1.4. Die Frage der Kontakte zur PLO unterscheidet sich prinzipiell von der Frage unserer Haltung sowohl gegenüber Regierungen von Gebieten, die wir nicht als Staaten anerkennen (z.B. Taiwan), als auch gegenüber Regierungen die nach unseren Kriterien (z.B. wegen ihrer Einsetzung durch eine fremde Besatzungsmacht) nicht die Bedingungen erfüllen, damit wir über sie die Beziehungen zu einem von uns anerkannten Staat pflegen könnten (z.B. Regierung in Phnom Penh). In beiden Fällen enthalten wir uns jeglicher Kontakte.

1.5. Von anderen Befreiungsorganisationen unterscheidet sich die PLO graduell sowohl durch ihre bedeutende Rolle als eine weitgehend unabhängige Partei in einem internationalen Konflikt als auch durch das Ausmass ihrer internationalen Anerkennung insbesondere im Rahmen der UNO. Aufgrund dieser Ueberlegungen gehen unsere Kontakte mit der PLO über das Niveau unserer informellen, meist streng vertraulichen Informationskontakten mit anderen Befreiungsorganisationen hinaus.

## 2. Richtlinien zur Präzisierung der Weisung 805 für Kontakte mit PLO-Vertretern

- zu a) Die Kontakte sollen nach Möglichkeit - und diese ist vor allem im Ausland gegeben - einen informellen, persönlichen Charakter haben, keinesfalls darf durch ihre Form die Bereitschaft zu einer offiziellen Beziehung zur PLO in Richtung einer Anerkennung angedeutet werden. Eine Orientierungshilfe bilden die lokalen Usanzen und das Verhalten der Diplomaten anderer westlicher, insbesondere neutraler Staaten. Eine gewisse Offenheit gegenüber Initiativen der PLO-Vertreter ist jedoch im Rahmen der hier festgelegten Richtlinien möglich, soweit sie schweizerischen Interessen (z.B. der Informationsbeschaffung oder der Darlegung unserer Positionen) dient.
- f - zu b) Nach wie vor ist eine <sup>angemessene</sup> Zurückhaltung gegenüber Kontakten mit PLO-Vertretern notwendig als Ausdruck, dass sich unsere grundsätzliche Haltung nicht geändert hat. Die Initiative zu einer Kontaktaufnahme soll im Prinzip nicht von schweizerischer Seite ausgehen.
- zu c) Es ist ausgeschlossen, an einem Empfang für den PLO-Nationalfeiertag (1. Januar) teilzunehmen oder PLO-Vertreter zum 1. August-Empfang einzuladen. Auf eine Einladung zu einem offiziellen Empfang, der nicht von der PLO-Vertretung durchgeführt wird, jedoch im Zusammenhang mit dem Palästinaerproblem steht (wie beispielsweise ein Empfang anlässlich des von der UNO-Generalversammlung beschlossenen Internationalen Solidaritätstags für das palästinensische Volk, 1. Dezember), kann bezüglich Teilnahme und Rang des Teilnehmers u.U. lokalen Usanzen und der Reaktion anderer westlicher Staaten reagiert werden, wobei sich generell die Einhaltung eines "low profile" empfiehlt.
- zu d/e/f) Bezüglich der in den letzten drei Abschnitten der Weisung 805 erläuterten Aspekte solcher Kontakte hat sich das Verhalten an den dargestellten Prinzipien zu orientieren, wobei der Missionschef im Einzelfall über die Form der Kontakte und die Zweckmässigkeit eines Berichts an die Zentrale zu entscheiden hat.

E. Brunner  
Staatssekretär

VERKEHR MIT VERTRETERN VON DER SCHWEIZ NICHT ANERKANNTE  
STAATEN BZW. REGIERUNGEN

Das Departement hat die Erfahrung gemacht, dass bei den Missionen und Posten bezüglich der gegenüber den Vertretern von der Schweiz nicht anerkannter Staaten bzw. Regierungen einzunehmenden Haltung eine gewisse Unsicherheit herrscht.

Das EDA möchte daher für den Verkehr mit den Vertretern dieser Regierungen folgende Empfehlungen geben, wobei es ihm bewusst ist, dass deren Befolgung für die Vertretungen mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden sein kann:

a) Ganz allgemein soll gegenüber den Vertretungen nicht anerkannter Regierungen alles vermieden werden, was in Richtung einer Anerkennung ausgelegt werden könnte. Es bleibt zum grossen Teil dem Fingerspitzengefühl der Beamten überlassen, den den lokalen Usanzen innerhalb des diplomatischen Korps am besten angepassten Weg zu finden. Im Zweifelsfall wäre das Departement zu konsultieren.

b) Keinesfalls dürfen sich die Vertretungen von den Vertretern nicht anerkannter Regierungen das Gesetz des Handels vor-schreiben lassen. Ein allfälliger Antritts- oder Abschiedsbesuch eines Botschafters verpflichtet die schweizerischen Missionschefs zu nichts. Antrittsbesuche - sofern sie sich nicht überhaupt vermeiden lassen - sind nicht zu erwidern, und noch weniger ist die Initiative zu offiziellen oder auch nur privaten Visiten zu ergreifen.

c) An Nationalfeiertags- und anderen offiziellen Empfängen der fraglichen Vertreter, aber auch an deren Begrüssung und Verabschiedung durch das diplomatische Korps auf Flugplätzen usw. sollen die schweizerischen Vertretungen nicht teilnehmen und andererseits sollen diese Diplomaten natür-

lich noch weniger zur Bundesfeier und anderen schweizerischen Empfängen eingeladen werden.

Falls die Regierung des Residenzlandes zu Veranstaltungen aufbietet, die die zu Ehren von Vertretern der von der Schweiz nicht anerkannten Regierungen (z.B. bei Staatsvisiten) organisiert, so sollen diese Einladungen unter irgend einem Vorwand abgelehnt werden.

d) Wenn Vertreter nicht anerkannter Regierungen ihre Ankunft oder Abreise den schweizerischen Vertretungen schriftlich anzeigen, ihre Visitenkarten abgeben lassen usw., steht es den Missions- oder Postenchefs frei, im eigenen Namen zu antworten. Wichtig ist, dass diese schriftlichen Aeusserungen keinen offiziellen Charakter haben. Natürlich ist es umgekehrt zu unterlassen, den fraglichen Vertretungen Ankunft oder Abreise der schweizerischen Missions- oder Postenchefs zu melden oder sonstwie die Initiative zu einem Briefwechsel zu ergreifen.

e) Gegen Kontakte auf rein persönlicher Basis, die sich an gesellschaftlichen Anlässen bei Dritten ergeben können, hat das Departement nichts einzuwenden; sie sollen aber nicht zu gegenseitigen Besuchen in den eigenen Vertretungen führen.

f) Das Departement bittet, über allfällige Kontakte der Politischen Direktion zu berichten.